

deren Lande oder Gaue zu gewissen Zeiten, meist dreimal des Jahres, an althergebrachter Stätte Landesversammlung oder Landding (*provinciale placitum, iudicium generale*) statt. Auf demselben hatten regelmässig zu erscheinen der Adel des gesamten Landes, Vertreter der königlichen Städte, in slavischen Ländern sogar die wendischen Supane oder Dorfrichter. Auf dem Landding pflegte der Landesherr entweder persönlich oder durch seinen Statthalter den Versammelten des Landes Nothdurft darzulegen, die von ihm etwa getroffenen Anordnungen mitzutheilen und sich die Zustimmung zu denselben zu verschaffen. Darauf wurden aber auch Rechtsgeschäfte aller Art erledigt, Lehn erteilt, Klagen einzeln durch aus der Versammlung ernannte Schöppen verhört und entschieden, besonders Kriminalfälle, welche lediglich vor dies oberste Landesgericht gehörten, zum rechtlichen Austrag gebracht. In den Kriminalsachen der wendischen Landbevölkerung, welche noch immer nicht deutsch verstand, versahen den Schöppendienst die wendischen Supane, welche auch der deutschen Sprache mächtig sein mussten und welche die auf dem Landding gepflogenen Verhandlungen, gefassten Beschlüsse, erlassenen Befehle der Landbevölkerung ihrer Supanie dann zu „referieren“ hatten. So bildete denn das Landding die berathende und beschliessende Versammlung des ganzen Landes und zugleich den obersten Landesgerichtshof. Auch in der Oberlausitz sind daraus die nachmaligen drei regelmässigen („willkürlichen“, d. h. durch die Willkür des Landes festgesetzten) Landtage und das sogenannte *iudicium ordinarium* hervorgegangen. — Abgehalten wurden hier die Landdinge auf dem Schlosse zu Bautzen, als der alten Landesfeste. Von zwei solchen Landdingen aus dieser böhmischen Zeit, nämlich in den Jahren 1228 und 1249²³⁾, haben wir urkundliche Nachricht. Beide Male führte König Wenzel I. selbst in dem Landgerichte den Vorsitz (*consedentes, presidentes*) über die „gesammten Barone und Edlen, wie es Brauch ist“; er liess die von den Parteien vorgetragenen Streitsachen (beide Male um liegendes Gut) durch gekorene Schöppen untersuchen und bestätigte und befestigte darauf das von denselben gefundene Urtheil.

Ebenso wie für die oberste Administrativbehörde, war die Stadt Bautzen längst bereits Sitz auch für die

²³⁾ Köhler, Cod. Lus. 42. Cod. dipl. Sax. reg. II. 1, 131.